

## Gleiche Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte

Für Arbeiter und Angestellte gelten künftig gleiche Kündigungsfristen, was eine Verbesserung für Arbeiter, jedoch eine Verschlechterung für Angestellte bedeutet. Den entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen den Widerstand der Opposition.

Das Bundesverfassungsgericht hatte eine Angleichung der Fristen verlangt, allerdings keine Vorgaben gemacht, an welchen Fristen sich das Gesetz orientieren sollte. Das Gesetz benötigt nicht die Zustimmung des Bundesrates, in dem die SPD die Mehrheit hat.

Die Kündigungsfrist beträgt nach Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem im Laufe der nächsten Monate zu rechnen ist, einheitlich vier Wochen von einem Tag auf den anderen beziehungsweise - nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit - zum Monatsende. Abweichende Regelungen in Tarifverträgen bleiben gültig und weiter möglich. Die gesetzlichen Kündigungsfristen verlängern sich mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit auf maximal sieben Monate nach 20 Jahren.

Nach: Vgl. Bundestagsdr. 12/4902 vom 11. 5. 1993 und 12/5081 vom 3. 6. 1993 sowie den Gesetzentwurf der SPD in Bundestagsdr. 12/4907 vom 12. 5. 1993

